
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Steuerliche Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland

Beschluss des DIHK-Vorstands

Im Überblick

Es gibt gute Gründe, warum sich Unternehmen in Deutschland ansiedeln. Die Erfolge der deutschen Wirtschaft der vergangenen Jahre dürfen allerdings nicht den Blick auf die Intensität des stärker werdenden Wettbewerbs verstellen. Im Vordergrund der aktuellen Diskussion stehen die Bevölkerungsentwicklung und die damit verbundene Herausforderung für die Fachkräftesicherung, die Energiewende und deren Implikationen für die Energieversorgung der Wirtschaft. Darüber hinaus sind die steuerlichen Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung.

Steuern sind letztlich auch dafür entscheidend, ob Unternehmen Deutschland für einen geeigneten Investitionsstandort halten, sie beeinflussen die Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten der Unternehmen, sie entscheiden über die Liquidität in den Unternehmen und darüber, ob die Betriebe Eigenkapital bilden können. Ein gutes Steuersystem muss sich vor diesem Hintergrund daran messen lassen, ob es gelingt, auch in Zukunft den einzigartigen Unternehmensmix in Deutschland – viele kleine Unternehmen, zahlreiche auch weltweit aktive Familienunternehmen und Großkonzerne – weiterzuentwickeln.

Aber nicht nur die Politik ist gefordert, auch die Wirtschaft und die Verwaltung sind aufgerufen, gemeinsam an steuerlichen Strukturen und Regelungen zu arbeiten, die Innovationen und Investitionen fördern, Arbeitsplätze sichern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Zudem werden dadurch dem Staat auf allen Ebenen die notwendigen Einnahmen zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gesichert. **Ein wettbewerbsfähiges, einfaches Steuersystem ist eine lohnende Investition in die Zukunftsfähigkeit Deutschlands.**

Die deutsche Wirtschaft empfiehlt deshalb der Bundesregierung, ihre Steuerpolitik an den Anforderungen des internationalen Standortwettbewerbs auszurichten. Die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich in fünf Ziele bzw. Themenbereiche ordnen:

1) Die Zusage – keine Steuererhöhungen – glaubwürdig einhalten. Aus Sicht der Wirtschaft ist es wichtig, dass die durch die Reformen der vergangenen Jahre erreichte Senkung der Steuerbelastung nicht konterkariert wird. Steigende Steuerbelastungen – auch verdeckte, wie die der kalten Progression – sind Gift für die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen.

2) Steuerrecht entbürokratisieren – Kosten sparen bei Verwaltung und Unternehmen. Im Koalitionsvertrag findet sich hierzu wenig. Wir werben dafür, gerade in diesem Punkt über den Koalitionsvertrag hinauszugehen. Unsere Vorschläge, wie die Beschleunigung der Betriebsprüfungen, die Verkürzung von Aufbewahrungsfristen oder eine praxistauglichere Ausgestaltung der elektronischen Buchführung, führen zu einer einfacheren Handhabung und größeren Transparenz des Systems. Dies hat wegen erheblicher Kostenersparnisse bei der Finanzverwaltung und stabilisierter Einnahmequellen auch erhebliche Vorteile für den Staat.

3) Innovationen und Investitionen stärken. Ein wettbewerbsfähiges Steuerrecht erfordert moderne, zukunftsweisende Elemente in der Unternehmensbesteuerung. In diesem Zusammenhang sind Themen, wie die steuerlichen Verlustvorträge oder Vergünstigungen von Thesaurierungen, wichtige Schritte einer zukunftsweisenden Reform. Damit einhergehende positive Wachstumseffekte bewirken wiederum ein höheres Steueraufkommen.

4) Substanzbesteuerung abbauen. Wer auch dann Steuern zahlen muss, wenn keine Gewinne erwirtschaftet werden, verliert Liquidität und Substanz. Dadurch fehlen den Betrieben die erforderlichen Mittel für notwendige Innovationen und Investitionen zum Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit. Wir schlagen deshalb vor, in einem ersten Schritt Elemente der Kostenbesteuerung zu reduzieren und insbesondere die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen zu reduzieren.

5) Internationalisierung fördern. Die internationale Vernetzung deutscher Unternehmen und ihre Präsenz auf den Wachstumsmärkten der Welt sind eine wesentliche Grundlage für den Wohlstand in Deutschland. Ein wettbewerbsfähiges Steuersystem fördert diese Vernetzung. Gleichzeitig sichert ein fairer internationaler Steuerwettbewerb die Finanzierungsgrundlage der nationalen Staaten. Die Unternehmen können nur erfolgreich sein, wenn sie nicht durch nationale Besteuerungshürden, wie Abzugsverbote und zusätzliche Dokumentationsanforderungen, behindert werden. Sinnvolle steuerliche Regelungen, wie der Fortbestand der Freistellungsmethode oder die Verbesserung der Anrechnung ausländischer Steuern, ermöglichen den Unternehmen, im internationalen Wettbewerb zu bestehen.

Im Einzelnen

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung angekündigt, „das Steuerrecht in einer sich verändernden Welt kontinuierlich fort(zu)entwickeln“. Die Notwendigkeit zur Fortentwicklung wird von uns uneingeschränkt geteilt, wir plädieren aber dafür, dabei deutlich entschiedener vorzugehen als im Koalitionsvertrag im Detail angekündigt. Die im Folgenden erörterten Maßnahmen bieten dafür eine gute Orientierung. Unter Beachtung der Finanzierungsvorbehalte und der Planungssicherheit für die öffentlichen Haushalte ist eine Reihe von Maßnahmen **kurzfristig** umsetzbar, weil sie die Einnahmen des Staates nicht vermindern. Dies betrifft in erster Linie die Maßnahmen zur Vereinfachung des gesamten Besteuerungsverfahrens, insbesondere eine Modernisierung der Abgabenordnung. Durch eine konsequente Entbürokratisierung des Steuerrechts können die Kosten bei Verwaltung und Unternehmen erheblich gesenkt werden.

Andere Maßnahmen, wie die Verbesserung von Verlustverrechnungen, der Abbau der Substanzbesteuerung, Vereinfachungen bei der Umsatzsteuer oder die Anpassungen nicht mehr zeitgemäßer Regelungen im Außensteuerrecht, sind **mittelfristig und damit noch in dieser Legislaturperiode** umsetzbar, weil die gegebenenfalls eintretenden Haushaltswirkungen noch in die anstehenden Planungen der Haushalte einbezogen werden können. Es könnten also rechtzeitig Anpassungen bei den Ausgaben umgesetzt werden, ohne dass die Finanzierung der im Koalitionsvertrag genannten „prioritären Maßnahmen“ gefährdet wird.

Grundlegende Reformen, wie die EU-weite Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen bei Ertragsteuern oder die Reform der Gewerbesteuer, müssen in **langfristig** ausgerichteten Reformschritten eingeleitet werden. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, in dieser Legislaturperiode die Reform der föderalen Finanzverfassung vorzubereiten. Bis zum Ende des Jahrzehnts müssen der Länderfinanzausgleich und das Maßstäbengesetz neu formuliert sein, weil beide Gesetze bis Ende 2019 befristet sind. Die Eigenverantwortung der föderalen Ebenen müssen neu vereinbart und die Anreize für alle Akteure verbessert werden, um das föderale System nachhaltig funktionsfähig zu machen.

Die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen führen im Einzelnen wie in der Summe zu einer erheblichen Steuervereinfachung für Bürger, Unternehmen und Finanzverwaltung und rücken das Ziel eines nachhaltigen Bürokratieabbaus stärker als bisher in den Fokus. Zugleich stärken die Maßnahmen das Vertrauen in den Zusammenhalt von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Die hierdurch erzielbare, nachhaltige Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung und damit des inländischen Arbeitsmarktes sind wichtig für die Perspektiven gerade der jungen Generation. Es sollte auch Schluss damit gemacht werden, der zukünftigen Generation Belastungen durch eine Kreditfinanzie-

rung staatlicher Aufgabenerfüllung aufzuerlegen. Sind mit den Maßnahmen, mit denen die Steuerbelastung der Unternehmen reduziert und das Steuersystem nachhaltig verbessert wird, (kurzfristige) Steuermindereinnahmen verbunden, ist auch ein Abbau von Subventionen gerechtfertigt. Dies muss aber damit einhergehen, alle Möglichkeiten – insbesondere ein effizienterer Einsatz der staatlichen Mittel und eine konsequente Aufgabenkritik – auszuschöpfen, um den Anstieg der Staatsausgaben zu begrenzen.

1. Die Zusage – keine Steuererhöhungen – glaubwürdig einhalten

Die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen lagen im Jahr 2013 mit rund 621 Mrd. Euro auf einem historischen Höchstwert. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ erwartet bis zum Ende der Legislaturperiode 2017 eine weitere Zunahme der Steuereinnahmen auf 707 Mrd. Euro. Dabei fallen diese zusätzlichen Einnahmen in etwa gleichmäßig bei Bund, Ländern und Gemeinden an.

Der Bund hat in der vorangegangenen Legislaturperiode die Ausgaben – nicht zuletzt wegen der niedrigen Zinsbelastung – sogar zurückführen können. In seiner Mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 werden Ausgabensteigerungen in Höhe von jährlich durchschnittlich 1,4% angenommen. Die Schuldenbremse verlangt vom Bund einen strukturell ausgeglichenen Haushalt bis zum Jahr 2016, wobei dies als erreicht gilt, wenn die Nettokreditaufnahme 0,35% des nominalen Bruttoinlandprodukts (BIP) nicht übersteigt.

Die Lage der Länderhaushalte ist sehr unterschiedlich. Einige Länder haben die gute Entwicklung der Steuereinnahmen besser genutzt als andere und ihren Haushalt (nahezu) ausgeglichen. Andere Länder haben nach wie vor einen erheblichen Konsolidierungsbedarf. Die Ausgabenplanung der Länder ist nicht in allen Fällen von der Notwendigkeit der weiteren Konsolidierung geprägt. Nach der Schuldenbremse müssen die Länder ihren Haushalt spätestens 2020 strukturell ausgleichen, was in diesem Fall eine Nullverschuldung bedeutet.

Deutschland hat insgesamt kein Einnahmenproblem. Die Herausforderung ist vielmehr, die Ausgaben auf allen staatlichen Ebenen an die Einnahmenentwicklung und die Notwendigkeit anzupassen, die Investitionen der öffentlichen Haushalte zu erhöhen. So können die Schuldenbremse eingehalten und gleichzeitig die Grundlage für zukünftiges Wachstum geschaffen werden. Steuererhöhungen – gleich welcher Art – sind weder erforderlich noch sinnvoll. Im Gegenteil: Höhere Steuerbelastungen würden das Investitions- und Wirtschaftsklima in Deutschland verschlechtern und damit die positive Entwicklung bei den Steuereinnahmen gefährden. Die neue Bundesregierung muss deshalb Wort halten und dauerhaft auf – auch verdeckte – Steuererhöhungen und neue Steuern ver-

zichten. Wer damit wirbt, in dieser Legislaturperiode die Steuern nicht zu erhöhen, sollte die kalte Progression adressieren, also die heimliche Steuererhöhung infolge der allgemeinen Preissteigerung. Dies ist eine Frage der politischen Glaubwürdigkeit und zugleich der ökonomischen Vernunft.

Das gilt gerade auch, wenn die wirtschaftliche Entwicklung in den kommenden Jahren schwächer als derzeit noch angenommen sein sollte. Insbesondere in konjunkturell schwierigeren Phasen dürfen Unternehmen nicht durch höhere Steuern zusätzlich belastet werden. In solchen Zeiten wäre eher eine Senkung der Unternehmensteuerbelastung angezeigt. Angesichts der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten auch im Euroraum sollte man auf jegliche Steuererhöhung verzichten.

Kritisch bewertet der DIHK die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS). Eine solche Steuer schädigt den für die gesamte Wirtschaft wichtigen Finanzmarkt Deutschland, ohne störende Fehlentwicklungen auf den internationalen Finanzmärkten wirksam bekämpfen zu können. In letzter Konsequenz belastet eine FTS die Finanzierungsmöglichkeiten gerade der mittelständischen Unternehmen durch Bankkredite. Sollte die Politik dennoch an der Einführung einer FTS festhalten, müssen die im Koalitionsvertrag festgehaltenen Anforderungen – keine negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft und auf den dringend erforderlichen Vermögensaufbau in der Altersvorsorge – erfüllt werden.

Bei der Erbschaftsteuer haben sich die vorhandenen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen bewährt. Dies sollte der Gesetzgeber auch für die Zukunft sicherstellen. Die Missbrauchsanfälligkeit wurde durch nachträgliche gesetzliche Anpassungen (z. B. bei den „Cash-GmbHs“) beseitigt.

In den vergangenen Jahren sind vielerorts die Steuerbelastungen der Unternehmen gestiegen, weil die Grunderwerbsteuer und die Hebesätze bei den Realsteuern (Gewerbesteuer und Grundsteuern) angehoben wurden. Weitere Erhöhungen bei diesen Steuern sollten ebenfalls unterbleiben, damit die deutsche Wirtschaft im internationalen Wettbewerb nicht benachteiligt wird. Von der Entwicklung der steigenden Realsteuersätze sind viele mittelständische Betriebe in den Regionen betroffen. Auch auf kommunaler Ebene muss die Zusage gelten, die Steuerbelastung nicht zu erhöhen.

2. Steuerrecht entbürokratisieren – Kosten senken bei Verwaltung und Unternehmen

Das Steuerrecht wird immer komplizierter. Die Erfüllung der wachsenden steuerlichen Pflichten ist für Unternehmen kosten- und zeitintensiv. Bereits kleine Fehler in der Steuerbefolgung können zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Deshalb sollte die Politik schon zu Beginn dieser Legislaturperi-

ode dafür sorgen, dass das Steuerrecht für die Verwaltung und die Unternehmen einfacher und handhabbarer wird. Verfügbare EDV-Anwendungen können dabei eine wichtige Rolle spielen, wenn sich dadurch ein spürbarer Nutzen auch für die Unternehmen ergibt. Die Finanzverwaltung profitiert ebenfalls vom IT-Einsatz, weil das Besteuerungsverfahren kosteneffizienter und weniger personalintensiv durchgeführt werden kann. Wir schlagen deshalb vor:

- **Steuerliche Betriebsprüfungen zeitnah durchführen**

Betriebe benötigen schnell Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der festgesetzten Steuern. Eine zeitnah abgeschlossene Steuerprüfung spart in erheblichem Umfang Kosten und Kapazitäten. Die Finanzämter sollten zu diesem Zweck den elektronischen Datenzugriff stärker nutzen und risikoorientiert sowie auf Schwerpunkte konzentriert prüfen. Hierdurch wird eine Beschleunigung und Verkürzung der Betriebsprüfung erreicht. Zudem erleichtert die elektronische Übermittlung von Bilanzdaten (E-Bilanz) der Finanzverwaltung diese Umstellung.

- **Aufbewahrungsfristen verkürzen**

Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für steuerlich relevante Aufzeichnungen und Unterlagen verursacht bei den Unternehmen erhebliche Kosten. Eine Verkürzung auf 5 Jahre könnte die Bürokratiekosten bei Verwaltung und Unternehmen jährlich um etwa 4 Mrd. Euro vermindern. Für kürzere Aufbewahrungsfristen ist es auch nicht erforderlich, die Zahl der Prüfungen zu erhöhen, die in erster Linie von der Anzahl der Steuererklärungen pro Jahr abhängt. Derzeit sind Betriebe unter Umständen sogar gezwungen, separate Lagerräume für die aufzubewahrenden Dokumente anzumieten oder bei elektronischen Dokumenten die Software- und Hardware-Umgebung nebst Support auch dann noch aufrecht zu erhalten, wenn schon längst eine andere IT-Umgebung vorhanden ist. Auf Grund der in der Vergangenheit stetig erweiterten Befugnisse der Finanzverwaltung (elektronischer Datenzugriff in der BP, elektronischer Kontenabruf, E-Bilanz) sollte die Finanzverwaltung stärker von diesen technischen Möglichkeiten Gebrauch machen. Das gesamte Veranlagungs- und Prüfungsverfahren könnte so deutlich schneller abgeschlossen werden. Allenfalls im Übergangszeitraum kann es zu einer zusätzlichen Belastung kommen. Die Wirtschaft bietet an, zur Gestaltung einer adäquaten Übergangszeit mit der Verwaltung zusammenzuarbeiten.

- **Die Vollverzinsung reformieren**

Steuernachforderungen und -erstattungen werden zurzeit mit 6% p.a. verzinst. Angesichts des aktuellen Zinsniveaus kann dies nicht gerechtfertigt werden. Zudem ist der unterschiedliche Zinslauf bei Umsatzsteuernachforderungen (Zeitpunkt der Leistungserbringung) und Vorsteuererstattungen (Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung beim Leistungserbringer) nicht sachgerecht. Hier sollte bereits kurzfristig eine Vereinheitlichung erfolgen.

- **Verbindliche Auskünfte verfahrensrechtlich neu gestalten**

Unternehmen können schneller am Markt agieren, wenn sie Rechts- und Planungssicherheit für Investitionen erhalten. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sollten verbindliche Auskünfte deshalb schnell und möglichst gebührenfrei erteilt werden; zumindest sollten sich die Gebühren nach dem angefallenen Zeitaufwand, inklusive einer Deckelung, bemessen. Unternehmen sollten zudem einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft haben. Die geltende Rechtslage in Deutschland ist unbefriedigend, weil die Auskunftserteilung im Ermessen der Finanzverwaltung liegt. Andere Länder machen uns vor, dass die Kommunikation zwischen Verwaltung und Unternehmen besser funktionieren kann.

- **Grenze für Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro anheben**

Gegenstände des Anlagevermögens sind grundsätzlich über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben, können aber bei Anschaffungskosten bis 410 Euro sofort abgesetzt werden. Diese seit 1965 unverändert gebliebene Grenze sollte an die zwischenzeitlich eingetretene Preisentwicklung angepasst werden. Wegen verminderter Aufzeichnungspflichten würden so Unternehmen von Bürokratie entlastet und zudem deren Liquidität verbessert.

- **Umsatzsteuer vereinfachen**

Die vielfältigen Dokumentations- und Nachweispflichten in der Umsatzsteuer sollten reduziert werden. Dies gilt sowohl für inländische Geschäftsvorgänge als auch für grenzüberschreitende. Auch die unübersichtliche Rechtslage innerhalb des Binnenmarktes bedarf dringend einer grundlegenden Vereinfachung. Teure Registrierungen im EU-Ausland, unterschiedliche Rechtsauslegungen von EU-Recht und die Auseinandersetzung mit 28 nationalen Verfahrensrechten müssen konsequent eingeschränkt werden. Sonderwege, wie der Schnellreaktionsmechanismus und diverse Reverse-Charge-Regelungen, sollten unterbleiben. Zudem sollte das Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer so ausgestaltet werden, dass Liquiditätsabflüsse durch zeitgleiche Verrechnung mit dem Vorsteuererstattungsanspruch in der Umsatzsteuervoranmeldung vermieden werden. Weiterhin sollte der Katalog der ermäßigten Steuersätze überarbeitet werden.

- **Elektronische Buchführung praxistauglich und handhabbar ausgestalten (GoBD)**

Die elektronische Buchführung ist weitgehend betriebliche Praxis. Die damit verbundenen Chancen wirklich zu nutzen, ist im Interesse der Verwaltung und der Wirtschaft. Wir schlagen deshalb vor, dass die Anforderungen an eine EDV-Buchhaltung praxistauglich ausgestaltet werden, die handelsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchhaltung nicht verschärft werden und die Regelungen an die aktuell in den Unternehmen eingesetzten IT-Systeme angepasst werden. Insgesamt sollte eine deutlich höhere Effizienz in der Verwaltung erreicht werden können, ohne dass zugleich für die Unternehmen ein erheblicher zusätzlicher

Verwaltungsaufwand entsteht, der über die heutigen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung hinausgeht.

- **Anwendung des Steuerstrafrechts auf seinen eigentlichen Zweck zurückführen**

Fehler, die im Rahmen der üblichen betrieblichen Organisationsabläufe entstehen können, z. B. bei der Abgabe von (Vor)Anmeldungen bei Anmeldesteuern (LSt, USt, etc.), dürfen nicht zur Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens führen. Die Abgabe von Erklärungsberichtigungen (nach § 153 AO) sollte Vorrang vor der Anwendung der strafbefreienden Selbstanzeige haben (§§ 369 ff. AO). Dies kann zusätzlich durch die Einführung von Schwellenwerten bewirkt werden, die sich am Umfang der konkreten Geschäftsaktivitäten orientieren.

- **Neue Pflichten nur nach vorheriger Kosten-/Nutzenanalyse einführen**

Vor der Verabschiedung neuer Gesetze oder der Änderung bestehender Vorschriften sollten unter Einbindung des Normenkontrollrates Kosten-/Nutzenanalysen erstellt und gegebenenfalls anhand von Pilotversuchen getestet werden. Nicht zuletzt wird Deutschland durch eine moderne Verwaltung als Investitionsstandort attraktiver. Neue Mitwirkungspflichten sollten nur begründet werden, wenn der zusätzliche Nutzen für Unternehmen und Finanzverwaltung höher ist als die Kosten.

- **Unternehmen entlasten durch weniger Hand- und Spanndienste für die Finanzverwaltung**

Steuervereinfachungen sollten nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch die Unternehmen entlasten. Unternehmen werden jedoch zusätzlich belastet, wenn sie für Verwaltungsaufgaben Kapazitäten aufbauen müssen, etwa um Verschärfungen bei Erklärungs-, Offenlegungs- oder Haftungspflichten nachzukommen. Verwaltungsaufgaben übernehmen die Betriebe bereits bei der Umsatzsteuer, beim Lohnsteuerabzug und bei der Verpflichtung zur Anpassung von Steuererklärungen nach Abschluss von Betriebsprüfungen. Diese „Hand- und Spanndienste“ der Unternehmen sollten deutlich reduziert werden.

3. Innovationen und Investitionen stärken

Zur Verbesserung der Bedingungen für Investitionen und Innovationen der Unternehmen in Deutschland schlagen wir der Politik vor, noch in der aktuellen Legislaturperiode folgende Maßnahmen umzusetzen:

- **Verlustverrechnung verbessern – Mindestgewinnbesteuerung abschaffen**

Wenn Unternehmen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit besteuert werden sollen, muss man ihnen erlauben, steuerliche Verluste mit vorangegangenen oder zukünftigen Gewinnen verrechnen.

nen zu können. Über mehrere Perioden hinweg werden dadurch die Gesamterträge eines Unternehmens angemessen besteuert. Hierdurch wird verhindert, dass in guten Jahren sehr hohe Steuern gezahlt werden müssen und dann in schlechten Jahren mangels Liquidität die Mittel für Investitionen fehlen. Durch Verlustrückträge können Unternehmen auf ihrem Weg aus einer Krise unterstützt und deren Liquiditätslage verbessert werden. Ebenso wichtig ist die Möglichkeit, die Verluste der Vergangenheit mit aktuellen Gewinnen verrechnen zu können, was derzeit jedoch durch die Mindestgewinnbesteuerung verhindert bzw. erschwert wird. Mit einer Verbesserung der Verlustvortragsmöglichkeit erhalten viele Unternehmen überhaupt erst die Chance, ihre steuerlichen Verluste aus der Vergangenheit steuerlich geltend zu machen. Wenigstens sollte bei einer Beendigung der wirtschaftlichen Betätigung bzw. Geschäftsaufgabe die Möglichkeit bestehen, verbleibende Verlustvträge in einer Summe zu nutzen.

- **Eine wettbewerbsfähige und moderne Gruppenbesteuerung vorbereiten**

Dazu müssen in einem ersten Schritt die Regelungen der „kleinen Organschaftsreform“ verbessert werden, z. B. durch einen Verzicht auf den Ergebnisabführungsvertrag und eine antragsgebundene Einbeziehung in den Organkreis. Diese Maßnahmen könnten durch eine entsprechende Mindestbeteiligungsquote flankiert werden.

- **Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung anstreben**

Insbesondere die Aussicht auf den größten wirtschaftlichen Erfolg und Haftungsaspekte sollten die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens bestimmen, keine Rolle sollten hingegen steuerliche Rahmenbedingungen spielen. Um dies zu gewährleisten, sollte in einem ersten Schritt die steuerliche Begünstigung der einbehaltenen Gewinne für alle Personenunternehmen attraktiver ausgestaltet werden, indem z. B. die Verwendungsreihenfolge bei der Thesaurierungsbegünstigung entfällt. Eine weitere Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung würde eintreten, wenn sich Personenunternehmen steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln lassen könnten.

- **Steuerliche Rahmenbedingungen für F&E-Investitionen verbessern**

Das nationale Steuerrecht sollte F&E-Aktivitäten wirkungsvoll durch geeignete steuerliche Rahmenbedingungen unterstützen, damit durch den Ausbau von forschungsintensiven und innovationsgetriebenen Wirtschaftszweigen zusätzliches Wachstum und damit zusätzliche Beschäftigung auch in anderen Industriezweigen geschaffen werden kann. Die Besteuerung von Funktionsverlagerungen sollte aufgehoben und zur international üblichen wirtschaftsgutbezogenen Besteuerung zurückgekehrt werden. Die aktuell diskutierte Begrenzung des Betriebsausgabenabzuges von Lizenzgebühren würde zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Unternehmen am Standort Deutschland führen.

- **Finanzierung von Unternehmen unterstützen**

Als Folge der schärferen Finanzmarktregeln werden sich die Finanzierungsbedingungen der Unternehmen verschlechtern. Umso wichtiger ist es, dass den Unternehmen durch ausreichendes Eigenkapital und Liquiditätsreserven ermöglicht wird, ihren Selbstfinanzierungsanteil erhöhen zu können. Das kann die Politik durch die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (zuletzt befristet eingeführt bis Ende 2010) unterstützen. Außerdem würde die degressive AfA am ehesten dem wirtschaftlichen Wertverzehr von Investitionen entsprechen.

- **Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen vermeiden**

Unternehmen müssen ständig überprüfen, ob sie in den geeigneten Strukturen am Markt agieren und notfalls Anpassungen vornehmen. Erforderlich werdende Umstrukturierungen oder Umwandlungen werden zurzeit durch die Grunderwerbsteuer behindert, da die bestehenden Ausnahmeregelungen zu kurz greifen und die Steuersätze von den Ländern, in deren Hoheit die Grunderwerbsteuer fällt, deutlich angehoben wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass durch die restriktive Anwendung dieser Ausnahmeregelungen durch die Finanzverwaltung der Gesetzeswille unterlaufen wird. Auf die Erhebung der Grunderwerbsteuer sollte in diesen Fällen verzichtet werden, damit notwendige Neustrukturierungen nicht durch die Besteuerung belastet werden.

4. Substanzbesteuerung abbauen

Zur Finanzierung der Steuersatzsenkungen im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurden die Bemessungsgrundlagen der Ertragsbesteuerung auch durch Elemente der Kostenbesteuerung verbreitert. Dies führte letztlich in den kumulierten steuerlichen Wirkungen zu einer Belastung der Substanz. Die Substanzbesteuerung geht zu Lasten des Eigenkapitals der Betriebe. Dadurch fehlen ihnen die erforderlichen Mittel für notwendige Investitionen und Innovationen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit. Die Substanzbesteuerung sollte daher zwingend zurückgeführt werden. Wir schlagen hierzu folgende Maßnahmen vor:

- **Verzicht auf gewerbesteuerliche Hinzurechnungen, zumindest deren Reduktion**

Die Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten, Leasingraten und anderen Finanzierungselementen bei der Gewerbesteuer erhöhen die Finanzierungskosten und beeinträchtigen im Extremfall sogar die Stabilität eines Unternehmens. Nicht selten wird dadurch die Substanz von Unternehmen besteuert. Ein Verzicht auf die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen schont hingegen das Eigenkapital der Unternehmen und stärkt Wachstumspotenziale, weil die Liquidität der Unternehmen steigt. Zudem könnte so das Steuersystem wesentlich vereinfacht werden, weil keine zusätzliche Gewinnermittlung für die Gewerbesteuer erforderlich wäre. Die Bemessungsgrundla-

gen in der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie in der Gewerbesteuer wären wieder einheitlich. Mittelfristig bedarf es einer grundlegenden Reform der Gewerbesteuer.

- **Zinsschranke entschärfen**

Durch die Beschränkung bei der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen will der Gesetzgeber eine Verlagerung von Gewinnen ins Ausland und eine missbräuchliche Gestaltung von Steuerzahlungen verhindern. Erfasst werden dabei aber auch zahlreiche Fälle, in denen keine missbräuchliche Gestaltung vorliegt. Die Zinsschranke trifft dann die normale Fremdfinanzierung im Inland – auch die der mittelständischen Unternehmen. Mit einer Entschärfung der Zinsschranke könnte die Flexibilität der Unternehmen bei der Finanzierung deutlich erhöht werden.

- **Mantelkaufregelung auf Missbrauchsfälle beschränken**

Die Sanierung notleidender Unternehmen ist ein wichtiges Element marktwirtschaftlicher Systeme, weil die Wertschöpfung und die entsprechenden Arbeitsplätze oftmals nur so erhalten werden können. Die bisherige Mantelkaufregelung schränkt jedoch die Nutzung von Verlusten beim Erwerb von Unternehmen ein – sogar auch dann, wenn die Geschäftsaktivitäten mit den bisherigen Arbeitnehmern fortgeführt werden. Notwendig ist eine europarechtskonforme Lösung, die dies ermöglicht und zugleich rechtlich als Missbrauch zu bewertende Gestaltungen verhindert.

- **Grundsteuer sachgerecht reformieren**

Die verfassungsrechtlich anstehende und im Koalitionsvertrag angekündigte Neuordnung der Grundsteuer sollte für die Wirtschaft und die Verwaltung gleichermaßen einfach und unbürokratisch umgesetzt werden. Insbesondere sollten keine komplizierten Wertermittlungsverfahren eingeführt werden. Die Reform sollte aufkommensneutral erfolgen und darf zu keinen Steuererhöhungen führen.

5. Internationalisierung fördern

Deutschland lebt gut davon, dass sich die hiesigen Unternehmen erfolgreich in die internationale Arbeitsteilung integrieren und auf den Weltmärkten präsent sind. Das schafft und sichert hier in Deutschland Arbeitsplätze. Im Wettbewerb sind die Unternehmen gut beraten, die Möglichkeiten zu nutzen, die die unterschiedlichen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen bieten, in denen sie aktiv sind. Das liegt nicht zuletzt im Interesse des eigenen Fortbestands. Dieses Verhalten darf keinesfalls mit „Steuerhinterziehung“ gleichgestellt werden. Die Wirtschaft in Deutschland bekennt sich zu einem fairen Steuerwettbewerb. Auch dieser sichert Wohlstand und Arbeitsplätze. Etwaige Maßnahmen zur Vermeidung von legaler Steuervermeidung bedürfen der internationalen Abstimmung.

- **Transparenten Steuerwettbewerb zwischen den Staaten zulassen**

Steuerwettbewerb zwischen den Staaten ist positiv, weil er mäßigenden Einfluss auf die Höhe der Steuerbelastung ausübt. Die direkten Steuern sollten daher im Rahmen eines fairen Wettbewerbs primär in der Kompetenz der Mitgliedstaaten bleiben. Die aktuelle BEPS-Diskussion wird fälschlicherweise auf Maßnahmen internationaler Unternehmen zur Reduzierung der Gesamtsteuerbelastung und zum Aufbau komplizierter Strukturen reduziert. BEPS ist jedoch ein Thema zwischen den Staaten: Einige (Niedrigsteuer-)Staaten gewähren ihren Unternehmen sehr günstige steuerliche Rahmenbedingungen, was von (Hochsteuer-)Ländern beanstandet wird. Transparenz sollte auf Basis einer einheitlichen Bemessungsgrundlage über unterschiedliche Steuersätze stattfinden. Nationale Alleingänge (Abzugsverbote, Lizenzschränken, besondere Dokumentationsanforderungen etc.) sind kontraproduktiv, sie lösen Doppelbesteuerungen aus und behindern internationale Tätigkeiten von Unternehmen in Deutschland. Dies gilt auch im EU-Binnenmarkt.

- **Auf die Einführung eines generellen Country-by-Country-Reporting verzichten**

Ein generelles Country-by-Country-Reporting müsste extrem kleinteilig ausgestaltet sein, um überhaupt eine hinreichende Aussagekraft zu gewährleisten. Hierdurch würde aber in deutlichem Umfang weitere Bürokratie bei den Unternehmen und auch beim Staat aufgebaut, ohne dass zusätzliche Steuereinnahmen generiert werden könnten. Zudem würden Unternehmen auch bei entsprechenden Angaben gegenüber den nationalen Finanzverwaltungen Gefahr laufen, dass Wettbewerber Kenntnisse über schützenswerte Geschäftsinformationen erlangen.

Das gesamte deutsche Außensteuerrecht ist auf den Prüfstand zu stellen. Es besteht erheblicher Handlungsbedarf, nicht mehr zeitgemäße Regelungen zu revidieren und an die Erfordernisse der globalen Unternehmenstätigkeiten anzupassen. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- **Anrechnung ausländischer Steuern verbessern**

Die Vorschriften zur Anrechnung von im Ausland gezahlten Steuern sollten angepasst werden, um Anrechnungsüberhänge zu vermeiden. Solche Überhänge entstehen etwa dann, wenn Betriebe die im Ausland gezahlten Steuern nur eingeschränkt bei der Bemessung ihrer Steuerschuld im Inland – etwa aufgrund eines Verlustjahres – anrechnen können. Mit der Aufhebung der Country-per-Country-Limitation könnten viele Anrechnungsüberhänge vermieden werden. Insbesondere sollte eine vollständige Anrechnung der im Ausland gezahlten Ertragsteuern auch auf die Gewerbesteuer gewährleistet werden.

- **AStG modernisieren**

Die gesetzlich verankerte 25%-Niedrigbesteuerungsgrenze sollte auf 15% gesenkt werden, da mittlerweile sogar eine Vielzahl von EU-Mitgliedstaaten, wie z. B. Großbritannien, Niederlande, Portugal oder die meisten Beitrittsländer, eine geringere Ertragsteuerbelastung aufweisen.

- **Fortbestand der Freistellungsmethode in Doppelbesteuerungsabkommen als Regelfall sicherstellen**

Die Verhandlungsgrundlage des BMF für Doppelbesteuerungsabkommen sollte kritisch diskutiert werden, damit die Freistellungsmethode nicht durch überbordende Switch-over-Klauseln (Ausnahmeklauseln) verwässert wird und de facto ein schleichender Methodenwechsel stattfindet.

- **Bilaterale Schiedsverfahren vereinfachen und gemeinsame Audits einführen**

Gemeinsame Steuerprüfungen (sog. Joint Audits) durch mehrere Staaten und Schiedsverfahren mit Verständigungszwang können langwierige Verfahren vermeiden und frühzeitige Rechtssicherheit für Unternehmen herstellen. Zudem sollte auch in Hinblick auf steuerliche Nebenleistungen und Strafzuschläge ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden.

- **EU-weit geltende, einheitliche Bemessungsgrundlage für die Ertragsbesteuerung einführen**

Dies würde für die Unternehmen eine deutliche Erleichterung ihrer Tätigkeiten im EU-Binnenmarkt zur Folge haben und sollte langfristig zu einer konsolidierten europäischen Unternehmensbesteuerung fortentwickelt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anwendung von einheitlichen Rechnungslegungsvorschriften und steuerlichen Überleitungsrechnungen sowie die Weiterentwicklung der Gewerbesteuer zu einer reinen Ertragsteuer.

Berlin, 18. März 2014